



## GEMEINSAM GEMEINNÜTZIG

Mittelweitergabe und unmittelbare Zweckverwirklichung

Lesedauer: 10 Minuten

**Gerade in Zeiten niedriger Zinsen setzen immer mehr Stiftungen auf die Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke durch Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Organisationen, da keine ausreichenden Mittel für eigene Projekte vorhanden sind. Für die Verantwortlichen stellt sich jedoch die herausfordernde Frage, an welche Körperschaften, insbesondere zu welchem Zweck und in welchem Umfang, Mittel weitergegeben werden dürfen. Die Regelungen der Abgabenordnung bezüglich des Grundsatzes der unmittelbaren Zweckverwirklichung sind komplex und lassen Fragen offen. Eine gesetzliche Klarstellung könnte hier bald Abhilfe schaffen.**

Stiftungen sind seit jeher eine beliebte Form zur nachhaltigen Förderung des Gemeinwohls. 95 Prozent der 22.743 rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland verfolgen gemeinnützige Zwecke, indem sie als Träger von Museen, Krankenhäusern oder als Förderer sozialer Projekte wertvolle Arbeit leisten.<sup>1</sup> Aufgrund der Bedeutung solcher Tätigkeiten für die Gesellschaft werden Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen als gemeinnützige Körperschaften steuerlich begünstigt. Jedoch wird vielfach beklagt, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Inanspruchnahme der Begünstigungen zu zahlreich sowie formal sehr streng sind und die Arbeit gemeinnütziger Organisationen erschweren. Was die Anforderungen an die unmittelbare Zweckverwirklichung betrifft, bestehen besonders für ehrenamtlich tätige Vorstände häufig Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, wann Mittel der Stiftung zulässigerweise an andere Organisationen weitergegeben werden dürfen. Gerade in Bezug auf diese Zweckverwirklichungsproblematik im Rahmen von Mittelweitergaben besteht jedoch Hoffnung, dass die Regierung im Zuge ihres Versprechens einer Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts im Koalitionsvertrag tätig wird und die bestehenden Regelungen vereinfacht.

### Die Problematik der unmittelbaren Zweckverwirklichung

Eine wesentliche Voraussetzung, um als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) anerkannt zu werden, ist das Gebot der Unmittelbarkeit. Danach ist erforderlich, dass die steuerbegünstigten Zwecke durch die Körperschaft selbst, also durch eigenes Tätigwerden, verfolgt werden. Zwar ist es auch möglich, diesen Unmittelbarkeitsgrundsatz durch andere, sogenannte Hilfspersonen zu erfüllen, diese müssen jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung gegenüber der Körper-

*»Die Anforderungen an die Zweckverwirklichung stellen die oft ehrenamtlich tätigen Vorstände hinsichtlich der Weitergabe von Fördermitteln in vielen Stiftungen vor Herausforderungen.«*

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.  
[www.berenberg.de/stiftungen](http://www.berenberg.de/stiftungen)



Von Nadine Wunderlich, Dr. Nils Meyer-Sandberg, BRL, und Stefan Duus, Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen und NPOs, Berenberg

Unternehmer  
► **Stiftungen**  
Family Offices

<sup>1</sup> <https://www.stiftungen.org/de/stiftungen/zahlen-und-daten/statistiken.html>



schaft weisungsgebunden sein.<sup>2</sup> Eine Hilfsperson ist demnach zum Beispiel ein Spediteur, der im Auftrag einer Hilfsorganisation Essen an Bedürftige ausliefert. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unmittelbarkeit findet sich in § 58 Nr. 1 AO für sogenannte Mittelbeschaffungskörperschaften bzw. Förderkörperschaften, zu denen ca. 70 Prozent der in Deutschland ansässigen gemeinnützigen Stiftungen gehören. Nach § 58 Nr. 1 AO ist es für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft unschädlich, wenn diese Mittel für andere gemeinnützige Organisationen beschafft (sogenannte Förderkörperschaft). Förderkörperschaften zeichnen sich somit dadurch aus, dass sie Mittel für andere Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergeben, statt unmittelbar selbst oder durch Hilfspersonen tätig zu werden. Die Finanzverwaltung fordert hierbei, dass die Mittelbeschaffung als eigenständiger Zweck in der Satzung festgelegt werden muss und auch die geförderten gemeinnützigen Zwecke in der Satzung der Förderkörperschaft aufgeführt sind. Hinsichtlich der gemeinnützigkeitskonformen Mittelweitergabe bestehen jedoch insbesondere seit einem Urteil des Finanzgerichts Hessen<sup>3</sup> Unklarheiten, inwieweit die Satzungszwecke der Förder- und Empfängerkörperschaft übereinstimmen müssen. Nach den Ausführungen des Finanzgerichts fordere das streng formale Gemeinnützigkeitsrecht ein zwingendes Zweckidentitätsgebot, wonach die Förderkörperschaft Mittel zu denselben Zwecken beschaffen muss, die auch die geförderte Körperschaft nach ihrer Satzung verfolgt. Im Streitfall hatte dies zur Konsequenz, dass aufgrund fehlender Zweckidentität eine Mittelfehlverwendung angenommen wurde, die für die Förderkörperschaft zur Versagung der Gemeinnützigkeit führte. Die Finanzverwaltung hat das Thema in jüngster Zeit im Anwendungserlass zur Abgabenordnung aufgegriffen und erachtet die Weitergabe für zulässig, wenn die Förderkörperschaft im Zeitpunkt der Weitergabe über eine entsprechende Satzungsregelung verfügt und die Zwecke *insoweit* identisch sind. Somit verlangt die Finanzverwaltung wohl zumindest eine *teilweise* Zweckidentität. Liegen übereinstimmende Zwecke vor und fördert die Empfängerorganisation aber auch andere, abweichende Zwecke, ist in der Praxis dringend zu empfehlen, die Mittel unter einer konkreten Verwendungsaufgabe (gebundene Zuwendung) weiterzugeben.

Gibt es überhaupt keine übereinstimmenden Zwecke, sollte keine Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO vorgenommen werden. Möglich ist jedoch ein Rückgriff auf § 58 Nr. 2 AO, wonach Mittel *teilweise* an steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden können, auch dann wenn die Mittelbeschaffung keinen eigenständigen Satzungszweck darstellt. Insbesondere ist hier auch nicht erforderlich, dass der Zweck der gebenden Körperschaft mit dem der Empfängerkörperschaft übereinstimmt. Ab welchem Betrag von einer teilweisen Weitergabe auszugehen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Finanzverwaltung sieht allerdings eine Weitergabe von mehr als 50 Prozent eigener Mittel als steuerschädlich an.<sup>4</sup> Für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe der Mittelweitergabe ist hierbei das Nettovermögen, das heißt die Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten im jewei-

<sup>2</sup> AEAO zu § 57 Nr. 2 Satz 1.

<sup>3</sup> FG Hessen, Urteil vom 26.4.2012, 4 K 2239/09, DStRE 2013, S. 434.

<sup>4</sup> AEAO zu § 58 Nr. 2 Satz 1.



ligen Veranlagungszeitraum, abzustellen. Auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum zeitnah zu verwendenden Mittel allein kommt es hiernach nicht an.

### Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Es besteht Hoffnung, dass die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts, welche die unmittelbare Zweckverwirklichung betreffen, in Zukunft vereinfacht werden. Die Finanzminister der Länder haben im Frühjahr 2019 einstimmig beschlossen, dass unter anderem die Regelungen in § 58 AO überarbeitet werden sollen. Zwar fand der Vorschlag aufgrund einer geplanten umfassenderen Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im Jahressteuergesetz 2019 zunächst doch keine Berücksichtigung, er soll aber wohl 2020 umgesetzt werden.<sup>5</sup> Konkret sollen § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO zu einer einheitlichen Regelung zusammengefasst und ein einheitlicher Tatbestand für die Mittelweitergabe geschaffen werden. Insbesondere verlangt die vorgesehene Neuregelung keine Zweckidentität mehr zwischen Förder- und Empfängerkörperschaft und soll klarstellen, dass es sich bei der Mittelweitergabe nicht um einen eigenständigen Zweck, sondern um eine Art der Zweckverwirklichung handelt.<sup>6</sup> Die Mittelweitergabe soll vor allem auch unabhängig von der Höhe zulässig sein. Darüber hinaus beinhaltet der Vorschlag, dass hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Empfängerkörperschaft ein gesetzlicher Vertrauensschutz geregelt wird. Danach soll es ausreichend sein, wenn sich die Förderkörperschaft im Zeitpunkt der Zuwendung die Gemeinnützigkeit der Empfängerkörperschaft durch einen aktuellen Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 60a AO nachweisen lässt. Wird der Empfängerkörperschaft in der Folgezeit die Gemeinnützigkeit ggf. rückwirkend aberkannt oder werden die weitergeleiteten Mittel unzulässig bzw. zweckwidrig eingesetzt, kann der Förderkörperschaft folglich keine steuerschädliche Mittelverwendung vorgeworfen werden.

### Fazit

Wird eine Stiftung als Förderkörperschaft tätig und leitet sie in diesem Zusammenhang Mittel an andere steuerbegünstigte Einrichtungen weiter, ist es nach derzeitiger Rechtslage unerlässlich, die Satzungszwecke der empfangenden Körperschaft zu überprüfen. Inwieweit die Zwecke der Förderkörperschaft mit den Satzungszwecken der Empfängerkörperschaft zwingend übereinstimmen müssen, ist nach dem geltenden Recht und den Äußerungen der Finanzverwaltung nicht ganz eindeutig zu beantworten. Im Zweifel sollte bei nur teilweiser Zweckidentität eine gebundene Zuwendung an die Empfängerkörperschaft erfolgen. Die noch für dieses Jahr geplante Verabschiedung der Gemeinnützigkeitsreform könnte in Zukunft mehr Rechtssicherheit schaffen, indem durch eine gesetzliche Neuregelung ausdrücklich von einem Zweckidentitätserfordernis abgesehen wird.

---

<sup>5</sup> Schauhoff: Die Gemeinnützigkeitsrechtsreform kommt! (npoR 2020, 3)

<sup>6</sup> BR Drs. 356/19, S. 87.



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg? Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden unter:  
[www.newsletter.berenberg.de](http://www.newsletter.berenberg.de)

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen.

Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
Telefax +49 40 350 60-900  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)